

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Betreuungsangebote im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229) und den §§ 2, 13,14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 07.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Betreuungsangebote im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung für die Betreuungsangebote im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 – Gebührentabelle für das Schuljahr 2024/2025 und 2025/2026 – zu § 6 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Gebührentabelle für das Schuljahr 2024/2025 und 2025/2026

Schuljahr 2024/2025

Die genauen Ferienbetreuungszeiträume werden jeweils vor Anmeldebeginn auf der Homepage der Stadt Schorndorf bekannt gegeben und richten sich nach dem geltenden Ferienplan der Schorndorfer Schulen.

Angebot (Montag – Freitag)	Gebühr je Tag
Halbttag: (7.30 – 13.30 Uhr)	19,00 €
Ganzttag: (7.30 – 16.00 Uhr)	27,00 €
zzgl. Mittagessen (verpflichtend)	5,50 €

Wichtige Regelungen:

1. Die Anmeldung kann stets nur für eine gesamte Ferienwoche erfolgen.
2. Kombinationsmöglichkeiten aus Halbttag und Ganzttag sind variabel.
3. An Donnerstagen ist ausschließlich die Buchung des Ganztags (7.30 – 16.00 Uhr) möglich

Schuljahr 2025/2026

Die genauen Ferienbetreuungszeiträume werden jeweils vor Anmeldebeginn auf der Homepage der Stadt Schorndorf bekannt gegeben und richten sich nach dem geltenden Ferienplan der Schorndorfer Schulen.

Angebot (Montag – Freitag)	Gebühr je Tag
Halbttag: (7.30 – 13.30 Uhr)	20,00 €
Ganzttag: (7.30 – 16.00 Uhr)	29,00 €
zzgl. Mittagessen (verpflichtend)	5,50 €

Wichtige Regelungen:

1. Die Anmeldung kann stets nur für eine gesamte Ferienwoche erfolgen.
2. Kombinationsmöglichkeiten aus Halbttag und Ganzttag sind variabel.
3. An Donnerstagen ist ausschließlich die Buchung des Ganztags (7.30 – 16.00 Uhr) möglich

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 24.05.2024

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister